## Schriften zu Kommunikationsfragen

## Band 38

# Vielfaltsicherung in digitalisierten Breitbandkabelnetzen

Rechtsprobleme der Nutzung digitalisierter Rundfunk-Kabelnetze durch Fernsehveranstalter

Von

Anja Wichmann



Duncker & Humblot · Berlin

## ANJA WICHMANN

## Vielfaltsicherung in digitalisierten Breitbandkabelnetzen

## Schriften zu Kommunikationsfragen

Band 38

# Vielfaltsicherung in digitalisierten Breitbandkabelnetzen

Rechtsprobleme der Nutzung digitalisierter Rundfunk-Kabelnetze durch Fernsehveranstalter

Von

Anja Wichmann



Duncker & Humblot · Berlin

# Die Juristische Fakultät der Universität Rostock hat diese Arbeit im Jahre 2002/2003 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <a href="http://dnb.ddb.de">http://dnb.ddb.de</a> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2004 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fotoprint: Color-Druck Dorfi GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0935-4239 ISBN 3-428-11584-8

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier entsprechend ISO  $9706 \ensuremath{ \otimes }$ 

Internet: http://www.duncker-humblot.de

"Es werden jetzt Produktionen möglich, die Null sind, ohne schlecht zu sein: Null, weil sie keinen Gehalt haben, nicht schlecht, weil eine allgemeine Form guter Muster den Verfassern vorschwebt."

(Johann Wolfgang Goethe, Maximen und Reflexionen)

#### Vorwort

Die vorliegende Dissertation wurde von der Juristischen Fakultät der Universität Rostock im Wintersemester 2002/03 angenommen und befindet sich auf dem Stand von Dezember 2003. Es ist mir eine besondere Freude und ein besonderes Anliegen, an dieser Stelle zuvörderst meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Hubertus Gersdorf, danken zu können. Ihm verdanke ich nicht nur die Anregung zu dem hier bearbeiteten Thema, sondern eine Förderung, die weit über den Rahmen dieser Arbeit hinausreicht. An seinem Lehrstuhl hatte ich das Glück, in einer Atmosphäre der kritisch-fordernden und zugleich stets offenen Auseinandersetzung tätig sein zu können, die mich sehr geprägt hat. Danken möchte ich gleichfalls Herrn Professor Dr. Hans-Joachim Schütz dafür, daß er sich der Erstellung des Zweitgutachtens angenommen hat.

Ohne das Verständnis von Herrn Dipl.-Ing. Ulrich Freyer, Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM), wären mir unzählige technische Implikationen der Digitalisierung der Breitbandkabelnetze verschlossen geblieben. Ihm möchte ich deshalb meinen Dank für all die Geduld aussprechen, die er meinen nicht enden wollenden Fragen zu den technischen Hintergründen der Arbeit entgegengebracht hat.

Dankbar bin ich überdies der Gemeinsamen Stelle Digitaler Zugang (GSDZ) der Landesmedienanstalten, die diese Publikation durch eine Festabnahmeerklärung unterstützt hat.

Dankbarkeit verbindet mich auch mit Dorothea und Hugo Möller dafür, daß sie mich mit großem Einfühlvermögen bei der eigentlichen Erstellung der Arbeit begleitet haben. Ohne den Rückhalt meiner Familie wäre diese Dissertation nie entstanden. Ihr gilt daher mein herzlichster Dank. Gewidmet sei die Arbeit meiner Tante, Frau Monika Antemann.

Berlin, im Juni 2004

Anja Wichmann

A.	Einf	ühr	ung un	nd (	Sang der Untersuchung	21
В.	Gru	ndr	echtlic	he I	Maßstäbe	27
	I.	Di	e grund	drec	htliche Position der Rundfunkveranstalter	27
		1.	Rund	funl	kfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG)	27
					drechtlich geschützter Funktionsbereich	
			b) R	ech	tfertigung einfachgesetzlicher Vorgaben	28
			aa	a)	Besonderheiten des Rundfunks	29
					(1) Knappheit der Verbreitungsressourcen	29
					(2) Kosten der Herstellung, der Verbreitung und des Empfangs von Inhalten	30
					(3) Suggestivwirkung	32
			bl	b)	Dienende Freiheit und Ausgestaltungsvorbehalt	32
					(1) Dienende Freiheit	32
					(2) Ausgestaltungsvorbehalt	33
			cc	c)	Prüfungsmaßstab für ausgestaltende Regelungen	35
		2.			eiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) und Eigentumsfreiheit (Art. 14	35
			a) D	as V	Verhältnis zur Rundfunkfreiheit	36
			b) D	as I	Problem der Schrankendivergenz	37
	II.	Di	e Infor	mat	ionsfreiheit der Kabelkunden (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG)	39
		1.	Kabe	lpro	gramme als allgemein zugängliche Quellen	40
		2.	Die I	nfor	mationsfreiheit als Korrelat zur Rundfunkfreiheit	41

	111.	Di	e gr	unare	entiliche Position der Netzbetreiber	43
		1.	Di	e Grui	ndrechtsfähigkeit der Kabelnetzbetreiber	44
		2.	Da	s Ang	ebot von Kabeltelefonie und breitbandigem Datentransfer	45
		3.	Di	e Verl	oreitung von Rundfunk	49
			a)	Die 1	reine Programmübermittlung	49
				aa)	Die Pressegrosso-Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	50
				bb)	Einordnung der rundfunkexternen Hilfstätigkeiten	
				cc)	Fazit	
			b)	,	Programmbündelung und -vermarktung	53
		4.	Ru	ndfun	gleich zwischen der Funktion als Träger der kfreiheit einerseits und der Berufs- und Eigentumsfreiheit eits	56
c.	Die 1	Fred	quei	ızverv	waltung	58
	I.	Ge	setz	gebur	ngskompetenzen	58
		1.			ießliche Gesetzgebungskompetenz für die nmunikation (Art. 73 Nr. 7 GG)	59
			a)	Gran	nmatikalische Auslegung	59
			b)	Histo	orisch-genetische Auslegung	61
			c)	Die l	kompetenzrechtliche Regelung anderer	
				Mass	senkommunikationsmittel	62
			d)	Tele	ologische Auslegung	63
			e)	Schl	ußfolgerung für Nutzungsentscheidungen	64
		2.	Ar	t. 87 f	GG	66
			a)		hendeckende Gewährleistung angemessener und eichender Dienstleistungen (Art. 87 f Abs. 1 GG)	67
				aa)	Dienstleistungen im Bereich der Telekommunikation	
					(1) Grammatikalische Auslegung	68
					(2) Systematische Auslegung	68

II.

			b)	Verfahrensrechtliche Absicherung der Länderinteressen10	01
				aa) Zustimmungsbedürftigkeit der Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung10	02
				bb) Die Länder als betroffene Kreise im Sinne des § 45 Abs. 1 Satz 3 TKG10	03
				cc) Fazit10	04
		2.	Fre	equenznutzungsplan10	05
			a)	Das Breitbandkabel als Gegenstand des Frequenznutzungsplans 10	05
				aa) Vorgaben des Telekommunikationsgesetzes	05
				bb) Vorgaben der Frequenznutzungsplanaufstellungsverordnung	06
			b)	Die sicherheitsrelevanten Funkdienste als Gegenstand des Frequenznutzungsplans	08
			c)	Fazit10	08
		3.	Fre	equenzzuteilung10	08
			a)	Frequenzzuteilung für die Rundfunkübertragung im Kabelnetz 10	09
			b)	Im Falle nötiger Frequenzzuteilung anwendbare Regelungen 1	10
			c)	Fazit1	13
		4.	Da	us Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten1	13
			a)	Gegenstand des EMV-Gesetzes	13
			b)	Das Verhältnis der Verträglichkeitsvorschriften des Telekommunikationsrechts und des EMV-Gesetzes1	14
			c)	Änderungen durch den Wegfall der Nutzungsbestimmung 301	15
				aa) Frequenzbereichszuweisung1	15
				bb) Frequenzzuteilung	16
D. I	)er	Zug	ang	zu digitalisierten Breitbandkabelnetzen1	17
I		De	r Ne	etzzugang nach dem Telekommunikationsrecht1	17
		1.		e kompetenzrechtliche Zuordnung der Netzzugangsvorschriften s Telekommunikations- und des allgemeinen Wettbewerbsrechts1	17

2.	Da	s Ver	hältnis der Netzzugangsvorschriften des Telekommunika-					
	tio	ns- ur	nd des allgemeinen Wettbewerbsrechts	.119				
3.	Ве	esondere Mißbrauchsaufsicht (§ 33 TKG)						
4.	Ge	währı	ung von Netzzugang nach § 35 TKG	.124				
	a)	Norr	mverpflichtete	.124				
		aa)	Sachlich relevanter Markt	.125				
		bb)	Räumlich relevanter Markt	.129				
		cc)	Marktbeherrschende Stellung	.130				
	b)	Nori	mberechtigte	.132				
		aa)	Rundfunkveranstalter	.133				
		bb)	Rundfunkteilnehmer	.134				
	c)	Ansp	prüche der Rundfunkveranstalter	.135				
		aa)	Einspeisung als Netzzugang	.135				
		bb)	Grundsätzliche Zugangsbedingungen	.137				
			(1) Allgemeiner oder besonderer Netzzugang	.138				
			(2) Diskriminierungsfreiheit	.139				
		cc)	Die sachliche Rechtfertigung von Zugangsbeschränkungen .	.141				
			(1) Die Vorgaben der ONP-Richtlinie	.142				
			(2) Keine Unterstützung des Wettbewerbers	.144				
			(3) Fehlende Bereitschaft zur Entrichtung eines					
			Einspeisungsentgelts					
			(4) Ressourcenverschwendung					
			(a) Die Position der privaten Veranstalter					
			(b) Die Position der öffentlich-rechtlichen Veranstalter					
			(5) Kapazitätsknappheit					
			(a) Das Prinzip der gleichberechtigten Mitbenutzung	.152				
			(aa) Der Meinungsstand im Kartell- und Energierecht	.153				
			(bb) Der Meinungsstand im Telekommunikations- recht	.156				
			(cc) Stellungnahme	.157				

							ven zum Prinzip der gleichberechtigten zung162
					(aa)		ine Berücksichtigung künstlicher oder  ndfunkrechtswidriger Knappheit162
						α)	Vereinbarkeit mit Art. 83 ff. GG164
						β)	Der Meinungsstand im einfachgesetzlichen Recht166
						γ)	Schlußfolgerung für die Berufung auf Kapazitätsknappheit im Kabelnetz167
					(bb)		eitere Auswahlkriterien im Falle von pazitätsknappheit168
						α)	Kapazitätsvergabe nach Maßgabe des Zeitpunkts der Zugangsbegehren168
						β)	Kapazitätsvergabe nach Maßgabe der Reichweiten der Programme170
					(cc)	Ka	pazitätserhöhung bei Kostentragung171
	5.		_	-			Fung und Schlichtungsverfahren der174
		a)	Eing	riffsbefu	gnisse	e de	r Regulierungsbehörde175
			aa)	§ 32 GV	VB		177
			bb)	§ 33 Ab	s. 2 S	Satz	1 TKG analog178
			cc)	Fazit			181
		b)	Anru	fung und	l Schl	licht	tungsverfahren der Regulierungsbehörde182
			aa)	Anrufui	ngsre	cht (	(§ 34 TKV)182
			bb)	Schlich	tungs	verf	Fahren (§ 35 TKV)184
	6.	Zus	amm	enfassun	g		184
II.	Die	e Reg	gelun	g des § 8	7 Ab	s. 5	UrhG185
	1.	Die	kom	petenzre	chtlic	he Z	Zuordnung des § 87 Abs. 5 UrhG186
	2.	Ver	hand	lungs- od	ler Ko	ontr	ahierungszwang188
	3.	Anv	wend	ungsbere	ich de	es K	Contrahierungszwangs190
		a)	Weit	erübertra	ıgung	ein	es bereits gesendeten Programms190

		b)	Zeitg	gleiche, unveränderte und vollständige Weiterübertragung.	191
	4.	An	geme	ssene Vertragsbedingungen	196
	5.	Re	chtfer	tigungsgründe für die Ablehnung des Vertragsschlusses	198
		a)	Fehl	ende Widmung des Kabels	198
		b)	Kapa	azitätsknappheit	199
		c)	Ress	ourcenverschwendung	200
		d)		ende Bereitschaft zur Entrichtung eines peisungsentgelts	201
	6.	Da	s Sch	iedsverfahren	201
	7.	Zu	samm	enfassung	202
III.	Die	e Üł	ertrag	gungsvorschriften des Rundfunkrechts	203
	1.	Re	gelun	gsadressaten	203
		a)	Betre	eiber von digitalisierten Kabelanlagen	203
		b)	Verb	oreitung von Fernsehprogrammen oder Mediendiensten	203
			aa)	Das Problem der Gleichstellung von Rundfunk und Mediendiensten	204
			bb)	Die Entwidmung digitalisierter Kabelanlagen	205
	2.	Die	e Vorg	gaben des § 52 Abs. 3 RStV	206
		a)	Öffe	ntlich-rechtliche Programme und Programmbouquets	206
			aa)	Die für das jeweilige Land gesetzlich bestimmten Fernsehprogramme	206
			bb)	Das Programmbouquet	207
				(1) Umfassende Übertragungspflicht	208
				(2) Stellungnahme	209
				(a) Der gegenständliche Umfang der Einspeisungs- pflicht	209
				(b) Der quantitative Umfang der Einspeisungspflicht.	211
				(c) Fazit	214
				(3) Verfassungsrechtliche Würdigung	214
				(a) Landesfremde Dritte Programme	215

			(b) Öffentlich-rechtliche Spartenprogramme2	17
			(c) Private Programme2	18
			cc) Ergebnis	21
			b) Regionale und lokale Fernsehprogramme sowie Offene Kanäle2	21
			c) Technische Gleichwertigkeit der Übertragungskapazitäten2	22
		3.	Die Vorgaben des § 52 Abs. 4 Nr. 1 RStV2	23
			a) Der dynamische Charakter des § 52 Abs. 4 Nr. 1 RStV2	24
			b) Die Einspeisung netzbetreiberunabhängiger Programme2	25
			c) Technische Gleichwertigkeit der Übertragungskapazitäten2	26
		4.	Die Vorgaben des § 52 Abs. 4 Nr. 2 RStV2	27
		5.	Übergangsregelung bis zum Switch-off der analogen Verbreitung2	28
			a) Das Positionspapier der DLM	29
			b) Der rundfunkgesetzliche Regelungsbedarf2	30
		6.	Die regelmäßige Überprüfung der Übertragungspflichten2	34
		7.	Eingriffsbefugnisse und Beschwerdeverfahren	34
			a) Eingriffsbefugnisse der Landesmedienanstalten2	34
			b) Beschwerdeverfahren der Landesmedienanstalten2	35
		8.	Die schutzwürdigen Interessen der Netzbetreiber	36
			a) Die Durchsetzung von Einspeisungsentgelten2	36
			b) Die Signalisierung von Netzmanagementfunktionen2	38
		9.	Zusammenfassung	41
Е.	Die V	Veri	narktung von Programminhalten2	45
	I.	Da	s telekommunikationsrechtliche Entbündelungsgebot2	46
		1.	Die Reichweite des Entbündelungsgebotes	46
			a) Grammatikalische Auslegung	47
			b) Systematische Auslegung	47
			c) Teleologische Auslegung	48

		2.		_	emeine Nachfrage am Markt und die sachliche Abgrenzbar- Leistungen	249
		3.	Fa	zit		249
	II.	De	r Sc	hutz o	des Sendeunternehmens nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 UrhG	250
	III.	Ru	ndfı	unkred	cht	252
		1.	§§	52, 53	3 RStV und die Satzung über die Zugangsfreiheit	253
		2.	Da	s Ver	marktungsverbot des § 41 Abs. 1 Satz 4 MStVBB	255
	IV.	Zu	sam	menfa	assung	256
F.	Die l	Entg	geltı	reguli	erung der Verbreitung und Vermarktung	257
	I.	Die	e Re	egulie	rung der von den Rundfunkveranstaltern erhobenen Entgelte	257
		1.	Te	lekom	nmunikationsrechtliche Entgeltregulierung	258
			a)	Gege	enstand der Entgeltregulierung	258
			b)	Regu	ulierungsverfahren	259
				aa)	Die Genehmigungsbedürftigkeit der Kabeleinspeisungs- entgelte	259
				bb)	Die Regulierung nicht genehmigungsbedürftiger Kabeleinspeisungsentgelte	261
			c)	Мав	stäbe der Entgeltregulierung	263
				aa)	Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung	263
				bb)	Das Diskriminierungsverbot des § 24 Abs. 2 TKG	264
		2.	Ur	heber	recht (§ 87 Abs. 5 UrhG)	266
		3.	Ru	ındfun	ıkrecht	267
			a)	Mus	t-carry-Programme	267
			b)	Sons	stige Programme	272
	II.	Die	e Re	eguliei	rung der von den Rundfunkteilnehmern erhobenen Entgelte	273

		1.	geprägte Dienstleistung	274
		2.	Differenzierung zwischen technischer und inhaltlicher Dienstleistung.	275
		3.	Regulatorische Auswirkungen der Differenzierung zwischen technischer und inhaltlicher Dienstleistung	278
G.	Zuga	angs	berechtigungssysteme und Navigatoren	279
	I.	Zu	gangsberechtigungssysteme	279
		1.	Die kompetenzrechtliche Zuordnung der §§ 7 Abs. 1 FÜG, 53 Abs. 1 RStV	280
		2.	Die Vorgaben des Rundfunkrechts	282
			a) Normberechtigte und -verpflichtete der Regelungen über Zugangsberechtigungsdienste	282
			b) Die Zugangs- und Nutzungsbedingungen	285
			aa) Angemessenheit	285
			bb) Diskriminierungsfreiheit	285
			cc) Chancengleichheit	287
			c) Eingriffsbefugnisse und Beschwerdeverfahren	287
		3.	Zusammenfassung	289
	II.	Na	vigatoren	289
		1.	Der Begriff des Navigators	289
		2.	Die Zugangs- und Nutzungsbedingungen	290
			a) Angemessenheit, Chancengleichheit und Diskriminierungsfreiheit	291
			b) Die Nutzungsbedingungen der §§ 53 Abs. 2 Satz 2 RStV, 14 Satzung über die Zugangsfreiheit	292
			aa) Das unmittelbare Einschalten jedes Programms und das unmittelbare Zurückwechseln in den Navigator	293
			bb) Die Nutzung anderer Navigatoren und elektronischer Programmführer	294

		Inhaltsverzeichnis	19
		3. Eingriffsbefugnisse und Beschwerdeverfahren	296
		4. Zusammenfassung	296
Н.	Die A	Abstimmung der Institutionen	298
	I.	Die Vorgaben des Telekommunikationsrechts im weiteren Sinne	298
	II.	Die Vorgaben des Urheberrechts	300
	III.	Die Vorgaben des Rundfunkrechts	300
J.	Zusa	nmmenfassung in Thesen	301
	I.	Grundrechtliche Maßstäbe	301
	II.	Die Frequenzverwaltung	303
	III.	Der Zugang zu digitalisierten Breitbandkabelnetzen	306
	IV.	Die Vermarktung von Programminhalten	310
	V.	Die Entgeltregulierung der Verbreitung und Vermarktung	311
	VI.	Zugangsberechtigungssysteme und Navigatoren	312
	VII.	Die Abstimmung der Institutionen	313
Lit	eratu	rverzeichnis	315

#### A. Einführung und Gang der Untersuchung

Die Breitbandkabelnetze stellen in der Bundesrepublik Deutschland das wichtigste Übertragungsmedium für die Verbreitung von Rundfunk dar. 1 Weder auf terrestrischem Wege noch über Satellit werden so viele Rundfunkteilnehmer erreicht wie über die Kabelnetze. Auch innovative weitere Übertragungstechniken wie Wireless Local Loop (WLL), Powerline Communication (PLC), Universal Mobile Telecommunications System (UMTS) und Digital Subscriber Lines (DSL) sind aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen (noch) nicht in der Lage, eine dem Kabelrundfunk in der Qualität und Anschlußdichte vergleichbare Rundfunkversorgung zu bieten. WLL-Systeme sind angesichts ihrer hohen Installationskosten allein für professionelle Nutzer, nicht aber für die breite Masse der Privathaushalte interessant.<sup>2</sup> Mit der PLC-Technologie, die örtliche Niederspannungsverteilnetze von Energieversorgungsunternehmen für breitbandigen Datentransfer nutzt, sind zahlreiche Nachteile verbunden. Stromleitungen sind störanfällig gegenüber externen elektromagnetischen Schwingungen und können andererseits selbst Störungen diverser Funkfrequenzen hervorrufen. Darüber hinaus unterliegt die Datenübertragung mittels PLC der mit der Tageslast schwankenden Spannung der Stromnetze und ist aus diesem Grunde nicht hinreichend zuverlässig.<sup>3</sup> Die breitbandige Mobilfunkkommunikation befindet sich seit der Versteigerung der UMTS-Frequenzen erst in einem allmählichen Aufbau. Innerhalb der DSL-Techniken<sup>4</sup>, die auf einer Digitalisierung der zweiadrigen Kupfer-Teilnehmeranschlußleitung (CU-TAL) beruhen, an die nahezu sämtliche Gebäude in Deutschland angeschlossen sind, erfreut sich die ADSL-Technik (Asymmetric DSL) zunehmender Beliebtheit. Sie generiert Übertragungsraten, die eine Rundfunkübermittlung via Internet in einer Qualität ermöglichen, die bisher

 $<sup>^1</sup>$  Das Breitbandkabelnetz diente im September 2002 57 % der deutschen Bevölkerung zum Empfang von Rundfunkprogrammen, siehe *J. Maier-Hauff / U. Adelt*, epd medien 77/2002, S. 28.

 $<sup>^2</sup>$  F. Büllingen / P. Stamm, Entwicklungstrends im Telekommunikationssektor bis 2010, S. 49 f.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> PricewaterhouseCoopers, Der Breitbandkabel-Markt Deutschland, S. 65.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Neben ADSL sind HDSL (High Bit Rate DSL), HDSL 2, SDSL (Symmetric DSL) und VDSL (Very High Bit Rate DSL) zu nennen.

nur auf den traditionellen Übertragungswegen erzielt werden konnte<sup>5</sup>. Wann die herkömmlichen Rundfunkveranstalter dazu übergehen können, sämtliche Inhalte, die bisher via Kabel und Satellit oder terrestrisch verbreitet werden, streamingfähig aufzubereiten und auf der Basis der ADSL-Technologie parallel im Internet anzubieten, ist jedoch von einer Vielzahl weiterer Faktoren abhängig und deshalb derzeit noch nicht mit hinreichender Sicherheit prognostizierbar.<sup>6</sup> Kurzum: Das Breitbandkabelnetz erweist sich bis dato als der Königsweg zur Verbreitung von Rundfunkprogrammen.

Bis zum Ende der 90er Jahre waren die Rollen der am Prozeß des Kabelrundfunks beteiligten Akteure eindeutig verteilt: Die Rundfunkveranstalter stellten die Fernsehprogramme her. Die Betreiber der Breitbandkabelnetze hielten ihre Übertragungskapazitäten nach Maßgabe der Landesrundfunkgesetze bereit und beschränkten sich darauf, die herangeführten Programmsignale zum Kabelkunden weiterzuleiten. Seitdem die Deutsche Telekom AG (DTAG) vor dem Hintergrund der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben der Kabelrichtlinie<sup>7</sup> zum Januar 1999 begann, die in ihrer Hand befindliche dritte Netzebene (NE 3)<sup>8</sup> der Breitbandkabelnetze in die Kabel Deutschland GmbH (KDG) aus-

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Im Downstream läßt sich eine Übertragungsrate von bis zu 8 Mbit/s realisieren (siehe *F. Büllingen / P. Stamm*, Entwicklungstrends im Telekommunikationssektor bis 2010, S. 41). Seit September 2002 bietet die DTAG unter der Bezeichnung T-DSL 1500 bundesweit einen DSL-Anschluß an, der eine Übertragungsgeschwindigkeit von bis zu 1,5 Mbit/s ermöglicht (F.A.Z. vom 18.9.2002, S. 16). Eine Bandbreite von 1,5 Mbit/s genügt, um Rundfunkprogramme in einer Qualität zu übertragen, die derjenigen vergleichbar ist, die auf den herkömmlichen Übertragungswegen erzielt wird (siehe *K. Goldhammer / A. Zerdick*, Rundfunk online, S. 48).

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Siehe zu den Zukunftsszenarien eingehend *K. Goldhammer / A. Zerdick*, Rundfunk online, S. 27 ff., 203 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Richtlinie 1999/64/EG der Kommission vom 23. Juni 1999 zur Änderung der Richtlinie 90/388/EWG im Hinblick auf die Organisation ein- und demselben Betreiber gehörender Telekommunikations- und Kabelfernsehnetze in rechtlich getrennten Einheiten, ABl. L 175/39 vom 10.7.1999. Die Kabelrichtlinie trat zum 25. Juli 2003 außer Kraft (Art. 10 Richtlinie 2002/77/EG der Kommission vom 16. September 2002 über den Wettbewerb auf den Märkten für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, ABl. L 249/21 vom 17.9.2002, sog. Wettbewerbsrichtlinie). Die die Kabelfernsehnetze betreffenden Vorgaben finden sich nunmehr in Art. 8 Wettbewerbsrichtlinie.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Die Kabelweiterverbreitung von Rundfunkprogrammen vollzieht sich in Deutschland bisher in vier Schritten: Auf der sog. NE 1 werden die Programmsignale der Rundfunkveranstalter von den Studios an die Schaltstellen der DTAG übermittelt. Die NE 2, das regionale Verteilnetz, dient der Heranführung der Rundfunkprogramme an die örtlichen Breitbandkabelnetze (NE 3). An diese schließen sich auf der "letzten Meile" bis zum Anschluß der Kabelkunden die Hausverteilanlagen an (NE 4).

zugliedern und das Kabelgeschäft in 9 Regionen aufgeteilt wurde, verwandelte sich indes das bis dahin quasi unter Denkmalschutz stehende Gebäude des Kabelrundfunks in eine Baustelle. Um die beträchtlichen Verbindlichkeiten der DTAG abbauen zu helfen, war die KDG als 100 %ige Tochtergesellschaft der DTAG bemüht, sämtliche Kabelregionen zu veräußern. Bis zum Beginn des Jahres 2002 herrschte Goldgräberstimmung. Im Herbst 2001 waren die Breitbandkabelnetze von Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg an den US-Investor Callahan Associates International LLC und das Kabelnetz von Hessen an das von dem US-amerikanisch/britischen Kabelnetzbetreiber NTL / Brigadoon dominierte Unternehmen eKabel mehrheitlich verkauft. Hinsichtlich der verbleibenden 6 Regionen<sup>9</sup> wurde Anfang September 2001 ein Vertrag mit der US-amerikanischen Liberty Media Corporation unterzeichnet, der auf die vollständige Veräußerung der Netze der DTAG bzw. der KDG zielte. Callahan, eKabel und Liberty zeigten sich fest entschlossen, die Breitbandkabelnetze zu multifunktionsfähigen Übertragungswegen aus- und umzubauen<sup>10</sup>, die die Mehrheit der deutschen Bevölkerung mit einer Vielzahl von digitalen Rundfunkprogrammen<sup>11</sup>, aber auch mit Kabeltelefonie und breitbandigem Datentransfer versorgen könnten. Durch die letztgenannten Einsatzmöglichkeiten der digitalisierten Breitbandkabelnetze bietet sich die Chance, die in diesen Bereichen trotz der Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes noch immer bestehende Vormachtstellung der DTAG anzugreifen.

Die anfängliche Euphorie über die ausgezeichneten Entwicklungsmöglichkeiten des Breitbandkabelnetzes ist in der Zwischenzeit erheblicher Ernüchterung gewichen. Zum einen untersagte im Februar 2002 das Bundeskartellamt<sup>12</sup> im Rahmen eines Fusionskontrollverfahrens den Verkauf der verbliebenen Kabelnetze an Liberty Media und zwang die KDG damit, sich nach neuen Erwer-

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Es handelt sich um die Regionen Hamburg / Schleswig-Holstein / Mecklenburg-Vorpommern; Berlin-Brandenburg; Sachsen / Sachsen-Anhalt / Thüringen; Niedersachsen / Bremen; Rheinland-Pfalz / Saarland und Bayern.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Für die Auf- und Umrüstung der Breitbandkabelnetze zu sog. Full-Service-Networks bedarf es der Erweiterung des Frequenzbandes und der Herstellung der Rück-kanalfähigkeit der Netze. Anvisiert ist eine Erhöhung der Bandbreite von 450 MHz auf bis zu 862 MHz. Die Rückkanalfähigkeit bzw. Bidirektionalität der Netze setzt voraus, daß die bisherige Baumstruktur (Punkt-zu-Mehrpunkt-Verbindung) in eine Sternstruktur (Punkt-zu-Punkt-Verbindung) überführt wird.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Bereits durch die digitale Übertragung von Programmsignalen wird es möglich, eine Frequenz bis um das Zehnfache effizienter zu nutzen [siehe *M. Kops*, in: ders. / Schulz / Held (Hrsg.), Von der dualen Rundfunkordnung zur dienstespezifisch diversifizierten Informationsordnung?, S. 57 (71)]. Zusätzliche Kapazitäten erwachsen aus dem Ausbau der Kabelnetze.

<sup>12</sup> BKartA, TKMR 2002, 92 ff. – "Liberty Media / VIOLA, DTAG".